MITTLERE REIFE 2026

Informationselternabend

Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung

"Schülerinnen und Schüler werden zur Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife zugelassen, wenn sie… in höchstens zwei Unterrichtsfächern die Jahresnote "mangelhaft" aufweisen, für die… ein Notenausgleich erfolgen kann." (§5 (1) AVO Sek I M-V)

Bildung der Jahresnote

Die Entscheidung zur Zulassung zur Prüfung sowie die Jahresnoten werden den Schülerinnen und Schülern am **19.05.2026** als Dezimalwert mit einer Stelle nach dem Komma (3,23 = 3,2, aber auch 3,29 = 3,2) bekannt gegeben.

Nichtzulassung zur Prüfung bzw. Nichtteilnahme

"Schülerinnen und Schüler…, die nicht an den Abschlussprüfungen teilnehmen, können die Jahrgangsstufe 10… im darauf folgenden Schuljahr wiederholen oder werden aus der allgemein bildenden Schule entlassen, wenn sie zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen eines Bildungsganges nicht versetzt wurden oder die Abschlussprüfung zweimal nicht bestanden haben, wobei ein Zurücktreten nach § 64 Absatz 3 des Schulgesetzes einer Nichtversetzung gleichgestellt ist.." (§13 (5) AVO Sek | M-V)

Vorbereitung und Durchführung der Prüfung

- •Die Verantwortung liegt beim Fachlehrer auf der Grundlage der Rahmenpläne.
- •In Vorbereitung auf die schriftlichen (Vor-) Prüfungen finden am 28. und 29. Januar sowie vom 11. bis 13. Mai Powertage statt.
- •Die Krankmeldung hat <u>vor</u> Beginn der Prüfung in der Schule persönlich oder telefonisch (0381 381 414 80) zu erfolgen, ein amtsärztliches Gutachten ist **im Laufe des Vormittags** (d.h. bis 12:00 Uhr) vorzulegen.
- •Ein Schüler kann bei einem Täuschungsversuch von der Prüfung ausgeschlossen werden. Hierzu erfolgt vor Beginn der schriftlichen Prüfungen eine ausführliche Belehrung.
- •Die Konsultationen für die mdl. Prüfungen können ab dem **04.06.2026** festgelegt werden.
- •Bei Nichtteilnahme aus gesundheitlichen Gründen ist eine Prüfung nachzuholen.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung erfolgt für jeden Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Sie beginnen um 8:00 Uhr.

Prüfungstermine

• 21.05.2026	Deutsch	Für eventuell nötige Nachprüfungen in
• 27.05.2026	Englisch	Deutsch, Englisch bzw. Mathematik werden zentrale Termine vorgegeben.

• **29.05.2026** Mathematik

Bei einer schweren Erkrankung kann eine Nachprüfung auch bis zum Ende des Kalenderjahres festgelegt werden.

Die schriftliche Prüfung

Nach Wahl der Schülerinnen und Schüler sind nur zwei schriftliche Prüfungen abzulegen, wenn:

- 1. die Jahresnote in Mathematik, Deutsch und Englisch gute und sehr gute Leistungen ausweist und der Durchschnitt aller Jahresnoten in den übrigen Unterrichtsfächern nicht schlechter als 2,5 ist,
- 2. die Jahresnote in Kunst oder Musik oder Sport höchstens einmal eine ausreichende Leistung, ansonsten in allen übrigen Unterrichtsfächern mindestens gute und befriedigende Leistungen ausweist,
- 3. die Jahrgangsstufen 9 und 10 nicht wiederholt wurden und
- 4. die Prüfung zum ersten Mal abgelegt wird.

Bei Vorliegen **aller** Voraussetzungen wird die Jahresnote des abgewählten schriftlichen Prüfungsfaches, das sehr gute Leistungen ausweisen muss, zur Endnote.

Die schriftliche Prüfung

Die Noten der schriftlichen Prüfungen sind den Prüflingen bis spätestens sieben Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

Für jeden Prüfling werden die Ergebnisse in allen Prüfungsfächern als Dezimalwert mit einer Differenzierung zum Zwecke der Leistungsabstufung entweder mit n,0 oder n,3 oder n,7 festgelegt und im Protokoll sowie in der Notenliste vermerkt.

Die mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife wird nach Wahl des Prüflings in **mindestens einem und höchstens drei** Fächern durchgeführt, die in Klasse 10 erteilt wurden.

Grundsätzlich ausgenommen sind die Fächer der schriftlichen Prüfung sowie der zweiten Fremdsprache.

Im **Einzelfall** und mit dem **Ziel** der **Leistungsverbesserung** können auf Antrag der Schülerin oder des Schülers und auf Beschluss der Prüfungskommission auch in Unterrichtsfächern der schriftlichen Prüfungen weitere mündliche Prüfungen erfolgen.

Die mündliche Prüfung

Prüflinge entscheiden sich, sofern noch nicht volljährig in Absprache mit ihren Erziehungsberechtigten, nach Bekanntgabe der Jahresnoten, spätestens bis zum Ablauf des darauffolgenden Werktages (20.05.2026), in welchem ersten Fach sie mündlich geprüft werden möchten.

Streben sie in weiteren Fächern eine mündliche Prüfung an, ist dies der Prüfungskommission im Anschluss an die Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse, spätestens bis zum Ablauf des darauffolgenden Werktages, (12.06.2026) anzuzeigen. Ihre schriftlich zu fassende Entscheidung wird zu den Prüfungsunterlagen genommen.

Die mündliche Prüfung

Nach jeder mündlichen Prüfung ist vom Fachprüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Fachlehrerin oder des prüfenden Fachlehrers die Prüfungsnote für das jeweilige Fach festzulegen.

Für jeden Prüfling werden die Ergebnisse in allen Prüfungsfächern als Dezimalwert mit einer Differenzierung zum Zwecke der Leistungsabstufung entweder mit n,0 oder n,3 oder n,7 festgelegt, in das Protokoll und die Notenliste eingetragen sowie dem Prüfling mitgeteilt.

Bildung der Prüfungsergebnisse und Endnoten

Für jeden Prüfling werden die Jahresnoten in allen Fächern als Note mit einer Stelle nach dem Komma angegeben.

Die Prüfungsnoten sind jeweils mit einer Dezimalstelle zum Zwecke der Leistungsabstufung entweder mit n,0 oder n,3 oder n,7 festzulegen.

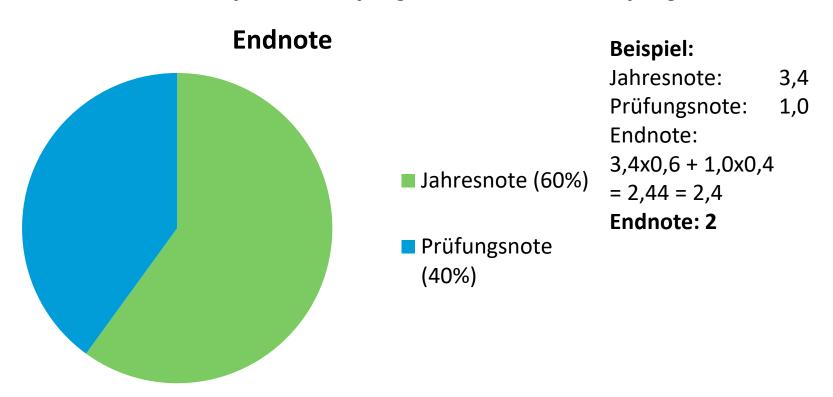
Die Festlegung der Endnoten erfolgt durch Rundung, wobei vorher die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt bleibt.

Beträgt die erste Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet, beträgt sie sechs bis neun, wird aufgerundet.

Beträgt die erste Stelle nach dem Komma fünf, ist unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung des Prüflings nach pädagogischem Ermessen durch den Fachprüfungsausschuss zu entscheiden, ob ab- oder aufgerundet wird.

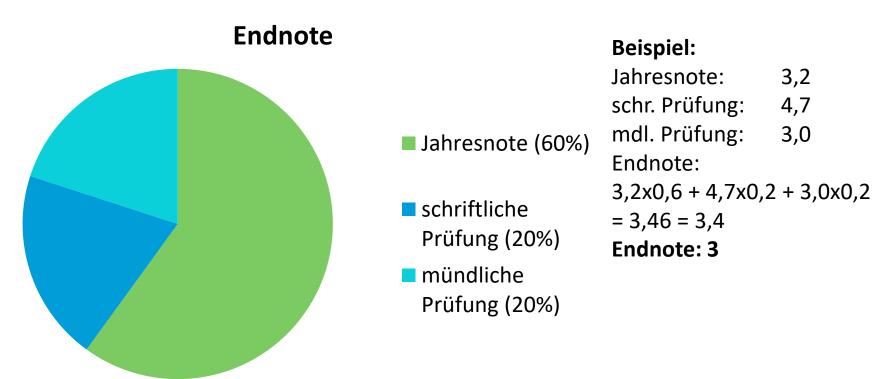
Bildung der Prüfungsergebnisse

Fächer der schriftlichen Prüfung und mündlichen Prüfung



Bildung der Prüfungsergebnisse

Fächer der zusätzlichen mündlichen Prüfung mit schriftlicher Prüfung



Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern Endnoten erzielt werden, die mindestens "ausreichend" (Note 4) sind.

Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen ein Fach mit "mangelhaft" (Note 5) abgeschlossen wurde und der Prüfungsteilnehmer diese Note entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ausgleichen kann.

Die Note "mangelhaft" kann nur durch eine mindestens befriedigende Note (3) ausgeglichen werden.

In den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache können mangelhafte Leistungen nur untereinander ausgeglichen werden.

In demselben Fach kann in aufeinander folgenden Jahrgangsstufen ein Notenausgleich in der Regel nicht gewährt werden.

Prädikate

Aus den Endnoten aller Fächer wird der Durchschnittswert ermittelt. Dabei werden die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch doppelt gewichtet. Der Durchschnitt wird dabei mathematisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

(2,42=2,4, aber 2,45=2,5)

 \emptyset 1,0 – 1,2: "sehr gut – mit Auszeichnung"

 \emptyset 1,3 – 1,4: "sehr gut"

 \emptyset 1,5 – 2,4: "gut"

 \emptyset 2,5 – 3,4: "befriedigend"

 \emptyset 3,5 – 4,0: "bestanden"

Erreicht ein Prüfling einen Durchschnitt von 1,4 oder besser, wird dies auf dem Zeugnis als "Qualifizierter Abschluss der Mittleren Reife" ausgewiesen.

Das Prädikat "befriedigend" berechtigt zum Übergang in die Klasse 10 G. Dabei müssen in Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache mindestens befriedigende Leistungen erreicht worden sein. Darüber hinaus sind in allen anderen versetzungsrelevanten Fächern im Durchschnitt befriedigende Leistungen nachzuweisen.

Wiederholungsprüfung

- 1. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, können die Jahrgangsstufe 10 bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen einmal wiederholen und nehmen dann erneut an der Abschlussprüfung teil.

Nichtteilnehmer

Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, wird diese Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(§67 (4) SchulG M-V)